



Bundesamt für Sicherheit in
der Informationstechnik

Godesberger Allee 185-189
53175 Bonn

POSTANSCHRIFT
Postfach 20 03 63
53133 Bonn

TEL + 49 228 99 9582-0
FAX + 49 228 99 9582-5400

ifg@bsi.bund.de

poststelle@bsi-bund.de-mail.de

<https://www.bsi.bund.de>

ausschließlich per E-Mail:

Betreff: Ihre Anfrage nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG)

Bezug: Ihre Anfrage vom 06.05.2019
Geschäftszeichen: B21 – 010 03 05/2019-024
Datum: 07.05.2019
Seite 1 von 3
Anlage: - 5 -

Sehr geehrt

auf Ihre Anfragen nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG) vom 06.05.2019 ergeht folgender

Bescheid:

1. Ihrem Antrag wird teilweise stattgegeben.
2. Es werden keine Gebühren erhoben.

Begründung:

1.
In Ihrer Anfrage nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG) vom 02.03.2019 bitten Sie um
Übersendung

*„... alle Aufstellungen sowie Unterlagen zur Speicherung von Bodycam-Daten in der Amazon-Cloud
wie in der Tagesschau vom 02.03.2019 berichtet. Das BSI soll dazu eine "Genehmigung" für die
Bundespolizei erteilt haben.“*

Bezüglich der „Genehmigung“ wird Ihrem Antrag stattgegeben. Das Schreiben inklusive
Referenzdokumente, soweit diese herausgegeben werden können, finden Sie in der Anlage.
Nachfolgend möchte ich Ihnen kurz den Sachverhalt darstellen, der in der medialen



Seite 2 von 3

Berichterstattung nicht ganz klar dargestellt wurde:

Das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) hat nicht die Aufgabe die Nutzung von Cloud-Diensten durch Stellen des Bundes zu genehmigen. Hintergrund dieser Formulierung in der Berichterstattung ist, dass hier eine Beratung der Bundespolizei aufgrund eines Mindeststandards nach § 8 Abs. 1 BSIG stattgefunden hat. Das BSI hat gemäß dieses gesetzlichen Auftrags einen Mindeststandard zur Nutzung externer Cloud-Dienste erstellt (https://www.bsi.bund.de/DE/Themen/StandardsKriterien/Mindeststandards_Bund/Externe_Cloud-Dienste/Externe_Cloud-Dienste_node.html) und daher (s. § 8 BSIG) die Stellen des Bundes bei der Umsetzung dieses Mindeststandards auf Ersuchen zu beraten.

Das BSI wurde von der Bundespolizei zur Unterstützung und Beratung für den Einsatz des externen Cloud-Dienstes hinzugezogen. Zum Abschluss dieses Prozesses hat das BSI ein Schreiben an die Bundespolizei verfasst, welches durch die Medien als „Genehmigung“ aufgegriffen wurde.

Dem Informationszugang zu den anderen vorliegenden Unterlagen wird nicht stattgegeben.

Der Informationszugang zu den erbetenen Auskünften bzw. Unterlagen ist nach § 3 Nr. 1c IFG ausgeschlossen („Der Anspruch auf Informationszugang besteht nicht, 1. wenn das Bekanntwerden der Information nachteilige Auswirkungen haben kann auf ... c) Belange der inneren oder äußeren Sicherheit.“).

Die Bundespolizei ordnet die Bodycam als polizeiliches Führungs- und Einsatzmittel ein. Die erbetenen Informationen erhalten Aussagen zu den technischen und organisatorischen Maßnahmen und könnten bei Veröffentlichung die Angriffsmittel auf dieses polizeiliche Führungs- und Einsatzmittel erhöhen.

Des Weiteren ist der Informationszugang auch nach § 3 Nr. 4 IFG ausgeschlossen („Der Anspruch auf Informationszugang besteht nicht, ... 4. wenn die Information einer durch Rechtsvorschrift oder durch die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum materiellen und organisatorischen Schutz von Verschlussachen geregelten Geheimhaltungs- oder Vertraulichkeitspflicht oder einem Berufs- oder besonderen Amtsgeheimnis unterliegt“). Dies ist bei den hier gegenständlichen Dokumenten der Fall, da sie als Verschlussache eingestuft sind. Im Rahmen Ihrer IFG-Anfrage wurde die Einstufung der Dokumente überprüft. Aufgrund der Tatsache, dass die Einstufungen der vorliegenden Informationen durch die Bundespolizei vorgenommen wurden, kann das BSI diese nicht aufheben. Eine Aufhebung der Einstufung kann gemäß § 19 Abs. 1 VSA nur durch den Herausgeber erfolgen.

2.

Bei Ihrer Anfrage handelt es sich um eine einfache Anfrage i.S.d. § 10 Abs. 1 S. 2 IFG. Es werden keine Gebühren erhoben.



Bundesamt
für Sicherheit in der
Informationstechnik

Seite 3 von 3

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik, Godesberger Allee 185 – 189, 53175 Bonn Widerspruch erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

